

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

Friedrichsfelde im Fokus: Anfrage zum Baustellenmanagement und der Verkehrskoordination

und **Antwort** vom 28. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18570
vom 14. März 2024

über Friedrichsfelde im Fokus: Anfrage zum Baustellenmanagement und der Verkehrskoordin-
ation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des Bezirksamtes wurde in den Antworten berücksichtigt.

Frage 1:

Welche Informationen liegen dem Berliner Senat über Baustellen rund um die Sewanstraße im Ortsteil Friedrichsfelde vor, die zu (Teil-) Sperrungen von Straßen und/ oder Parkplätzen führen?

a. Welche Bauträger sind jeweils verantwortlich?

b. Bis wann werden die Baustellen voraussichtlich bestehen und wie lange werden die Straßen- und Parkplatzensperrungen jeweils andauern?

c. Gab es bei der Durchführung der (Straßen-)Baumaßnahmen Verzögerungen? Wenn ja, weshalb und von welcher Dauer (bitte einzeln auflisten nach Maßnahme)?

Antwort zu 1a und 1b:

In der folgenden Tabelle sind für den abgefragten Bereich (übergeordnetes Straßennetz mit dem Fokus auf die Sewanstraße selbst und zusätzlich dazu die Volkradstraße) mit Sachstand vom

19.03.2024 alle laufenden Arbeitsstellen aufgelistet, für welche der Senat verkehrsrechtliche Anordnungen gefertigt hat. Es wird ebenfalls das Ende der aktuellen Anordnung benannt und der entsprechend der Antragsunterlagen benannte Bauherr.

Es ist dabei zu beachten, dass das Ende der aktuellen Anordnung nicht dem Ende der Bauarbeiten entsprechen muss, da hier gegebenenfalls noch die Beantragung beziehungsweise Anordnung weiterer Bauphasen und / oder Verlängerung aktueller Bauphasen ausstehen kann.

Örtlichkeit	Ende akt. Anordnung	Bauherr
Sewanstr. (Huronseestr. bis Mellenseestr.)	30.08.2024	Berliner Wasserbetriebe
Sewanstr. 220-256	30.01.2026	HOWOGE
Sewanstr. 241-262	31.05.2024	Lechner Immobilien Development GmbH
Alt-Friedrichsfelde 61	24.05.2024	Berliner Wasserbetriebe

Ergänzend hierzu hat das Bezirksamt Lichtenberg folgende Antworten zu Frage 1a und 1b übermittelt:

a)

- „4 Konkretisierungen einer bestehenden Rahmenanordnung (Umzüge im Nebennetz) - SVB Lichtenberg
- 4 Anordnungen von Haltverboten zwecks Rangierfreiheit von Baustellen Ein- und Ausfahrten (1 x Nebennetz, 3 x Hauptfahrbahn) - SVB Lichtenberg
- 1 Anordnung einer Rohr- oder Kabelbrücke (im Nebennetz für Hochbau) der SVB Lichtenberg
- 4 Gehwegmaßnahmen ohne Einfluss auf Fließverkehr und Fußgängern (Leitungsbau/Störungsbeseitigung für Stromnetz Berlin) - SVB Lichtenberg
- 1 Vollsperrung einer Nebenfahrbahn (Teilstück zwecks Fahrbahnsanierung im Auftrag des SGA) - SVB Lichtenberg
- 1 prov. FGÜ mit Haltverboten für Schülerbeförderung im Rahmen der Schulwegsicherung zur befristeten Auslagerung des Schulunterrichts - SVB Lichtenberg

b)

- Maßnahmen der SVB Lichtenberg hinsichtlich Konkretisierungen einer bestehenden Rahmenanordnung für Umzüge etc. sind von kurzer Dauer (einer bis wenige Tage)
- Maßnahmen der SVB Lichtenberg hinsichtlich Leitungsbau/Störungsbeseitigung auf dem Gehweg – Dauer vorerst bis 30.06.2024
- Maßnahmen hinsichtlich Haltverbote für die Rangierfreiheit von Baustellen Ein- und Ausfahrten ist die zeitliche längste Ausführung vorerst bis 31.10.2024 fixiert
- Eine Maßnahme hinsichtlich einer Fahrbahnertüchtigung im Nebennetz ist vom 08.04. bis 08.05.2024 festgelegt“

Antwort zu 1c:

Verzögerung bei BM: Sewanstraße im Bereich Mellenseestraße bis Huronseestraße	Gründe für Verzögerungen	Dauer der Verzögerung	Anmerkungen
Bereich zwischen Sewanstraße und Schwimmhalle Bauphase 1 im Bauabschnitt 1	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserproben vor Einbindung in das Trinkwassernetz waren wiederholt negativ - allgemeine Verzögerung bei Pflaster-/Steinsetzerarbeiten - witterungsbedingte Verzögerung bei Pflaster-/Steinsetzerarbeiten 	Gesamte Dauer der Verlängerungen ca. 11,5 Monate	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu beachten, dass alleine die Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung keinen zwingenden Rückschluss darauf zulässt, inwiefern sich Bauarbeiten zeitlich oder organisatorisch konkret verzögert haben. - Es ist dabei anzumerken, dass die Flächen dieser Bauphase dauerhaft auch als Baustellen-einrichtungsfläche für alle anderen bisherigen Bauphasen dient, die Flächen also teilweise unabhängig von den Verlängerungen weiterhin benötigt werden.
Bereich der Sewanstraße zw. oben benannter Bauphase und Dolgenseestraße Bauphase 4 im Bauabschnitt 1	- witterungsbedingte Verzögerungen im Straßenbau	Gesamte Dauer der Verlängerungen ca. 5 Monate.	
Bereich der Sewanstraße zw. Baikalstraße und Huronseestraße Bauphase 4 im Bauabschnitt 2	- witterungsbedingte Verzögerungen im Bauablauf	Gesamte Dauer der Verlängerungen ca. 1 Monat.	Abschließend ist dazu anzumerken, dass alle drei benannten Bauphase gleichzeitig eingerichtet waren, sodass die benannten Verlängerungen

			nicht kumuliert werden können.
Verzögerung bei BM: Sewanstr. zw. Mellenseestr. und Friedenshorster Str.	Gründe für Verzögerungen	Dauer der Verzögerung	Anmerkungen
3. Bauabschnitt	Verzögerungen im Bauablauf	Gesamte Dauer der Verlängerung um 2 Wochen	
4. Bauabschnitt	Verzögerungen im Bauablauf durch benachbarte Maßnahme der HOWOGE und witterungsbedingt	Gesamte Dauer der Verlängerung um 4 Wochen	
5. Bauabschnitt	Verzögerungen im Bauablauf, fehlender Stellplatz für Dachdecker, Berräumung der BE (innerhalb) damit Stromnetz Kabel verlegen konnte für die benachbarte Maßnahme (sonst 1 Jahr Verzögerung für die HOWOGE)	Gesamte Dauer der Verlängerung um 5 Wochen	

Ergänzend hierzu hat das Bezirksamt Lichtenberg folgende Antwort zu Frage 1c übermittelt:

- „für Maßnahmen im vereinfachten Verfahren (Konkretisierungen für Umzüge etc.) sind Verlängerungen nicht vorgesehen
- lediglich Maßnahmen des Leitungsbaus/Störungsbeseitigung auf dem Gehweg wurden jeweils Verlängerungen eingereicht. Es handelt sich hierbei jedoch um zwingend notwendige Maßnahmen eines Grundversorgers, die natürlich immer auch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Gänzlich vermeiden lassen sich straßenverkehrsrechtliche Anordnungen in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Auch gibt es keine „Höchstlaufzeit“ bei der Anordnung besagter Einschränkungen. Die Anordnungen erfolgen so lange diese

zwingend benötigt werden. Die Bauvorhabenträger sind selbstverständlich stets angewiesen, ihre Baumaßnahmen so zügig wie möglich abzuwickeln, trotzdem lassen sich Verzögerungen und auch teilweise technisch bedingte Ruhephasen nie gänzlich vermeiden.“

Frage 2:

Wie bewertet der Berliner Senat die Auswirkungen für die betroffenen Verkehrsteilnehmer sowie für die Anwohner?

Antwort zu 2:

Arbeitsstellen gehen i. d. R. mit Einschränkungen für die Allgemeinheit einher. Es wird dabei jedoch stets angestrebt, die Einschränkungen für die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken.

Frage 3:

Welches Amt ist auf Bezirksebene für die Baustellenkoordinierung bisher zuständig?

Frage 4:

Wie bewertet der Berliner Senat die Idee von Baustellenkoordinatoren für die Bezirke, um Staus sowie andere Behinderungen und Beeinträchtigungen für Pendler und Anwohner zukünftig zu minimieren?

Antwort zu 3 und 4:

Grundsätzlich begrüßt der Senat, die Koordination von Baustellen weiterzuentwickeln. Nach dem Berliner Straßengesetz und den zugehörigen Ausführungsvorschriften ist eine Koordination von Baustellen bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen durch die Bezirksämter zu berücksichtigen. Unter Beachtung bereits erteilter Sondernutzungserlaubnisse sowie zukünftig geplanter Bauvorhaben wird überprüft, ob der Eingriff notwendig ist und ob die mit der Baumaßnahme verbundene Verkehrseinschränkung auf das geringstmögliche Maß und die geringstmögliche Dauer beschränkt bleibt. Zwecks verkehrlicher Bewertung der Verkehrseinschränkungen und zur Festlegung verkehrlicher Vorgaben hat der Straßenbaulastträger bei Maßnahmen im übergeordneten Straßennetz das Einvernehmen mit der Zentralen Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

Berlin, den 28.03.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt